wirthschaft, wie selbst der Gewerkschaft, wünschen, daß fernerhin die Stellung eines Obersteigers zum Schichtmeister nur die eines Aufsehers sei. Ich beantrage daher folgende Fassung des §. 93: „Die Grubenofficianten, zu welchen die Schichtmeister und Obersteiger gehören, ferner die Aufseher, unter welchen die Untersteiger zu verstehen, sind vom Bergamte zu verpflichten."

Präsident Cuno: Der Abg. Braun bringt einen Aenderungsvorschlag zu §. 93. Er beantragt, daß §. 93 so gefaßt werden möge: „die Grubenofficianten, zu welchen die Schichtmeister und Obersteiger gehören, ferner die Aufseher, unter welchen die Untersteiger zu verstehen, sind vom Bergamte zu verpflichten." Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich wollte mir zunächst nur die Frage erlauben, ob es jetzt angemessen sein werde, einen Aenderungsvorschlag zum Regulativ A. zu bringen.

Präsident Cuno: Ich habe den Abgeordneten aufmerksam zu machen, daß die Kammer bei Eingang der Berathung beschlossen hat, die §§. 102—105 und überhaupt die Berathung über das Regulativ A. auszusetzen bis nach Schluß der Berathung des Berggesetzes im Allgemeinen.

Abg. Wagner (aus Dresden): Das Regulativ A. gehört zu §. 97. Deshalb habe ich mir eben zu fragen erlaubt.

Präsident Cuno: Das ist etwas Anderes. Dazu würde es verstattet sein.

Abg. Wagner (aus Dresden): Wenn auch im Allgemeinen angenommen werden darf, daß solche Dienstvorschriften in der Kammer wohl nicht erst einer genauen Revision zu unterwerfen sind, da sie Sache der Dienstbehörde sind, so ist doch Veranlassung gegeben, in Bezug auf das Regulativ A. eine Ausnahme zu machen. Die vorliegende Fassung bringt mich nun auf einen Vorschlag, der die Punkte etwas mehr zusammenzieht im Interesse der Uebersichtlichkeit und der logischen Ordnung. Es findet sich, daß an getrennten Stellen von den Betriebsplänen die Rede ist, unter verschiedenen Buchstaben. Ich schlage nun vor, daß Punkt d. zu Punkt a. gemacht werde, weil darin vorgeschrieben ist, daß die Schichtmeister auf Erfordern die Betriebspläne selbst zu entwerfen haben, und daß die Punkte a., b. und f., die unter einander durchaus connex sind, in einen Punkt zusammengezogen werden in folgender Fassung: „dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Grube zweckmäßig und dem Betriebsplane, so wie den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften gemäß eingerichtet werde, sich hierüber mit dem Steiger zu berathen und, resp. nach vorgängiger Genehmigung der Grubenbesitzer oder des Vorstandes, die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen", daß daraus aber Punkt b. gemacht werde. Es wird daraus folgen, daß, da drei Punkte zusammengezogen sind, auch die übrigen Buchstaben sich ändern müssen. Ich will nichts weiter hinzufügen. Es wird Jedem deutlich sein, daß das, was unter einen Punkt zusammengezogen ist, auch dem Inhalt nach zusammen gehört. Die Eigenschaft der Uebersichtlichkeit wird dem Regulativ beizuwohnen haben, damit Jeder, den es angeht, leicht überblicken kann, was ihm zur Pflicht gemacht ist.

Präsident Cuno: Es ist in §. 97 zum erstenmal das dem Gesetz beigefügte Regulativ A. angezogen. Gegenwärtig bringt der Abg. Wagner aus Dresden einen Antrag ein, der darauf berechnet ist, in diesem Regulativ einzelne Aenderungen eintreten zu lassen. Ehe ich den Antrag zur Unterstützung bringe, möchte von der Kammer besprochen und festgesetzt werden, ob es überhaupt jetzt an der Zeit sei, auf die specielle Berathung des Regulativs A. einzugehen und dasselbe in der Art und Weise zu berathen, wie wir es bei Gesezzen zu thun pflegen und zu thun angewiesen sind. Es liegt in der Competenz der Stände, innerhalb der Abgrenzung der heutigen Berathung auf einzelne Aenderungen in dem Regulativ anzutragen, nur würden die Aenderungen als Anträge in die Landtagsschrift zu bringen und der Regierung anheim zu geben sein, ob sie in dieser Art und Weise Aenderungen in dem Regulativ treffen möge. Das Präsidium setzt voraus, daß das Regulativ einer besondern Berathung seiner einzelnen Theile nicht unterstellt werde, und es jedem Einzelnen überlassen bleibe, rücksichtlich der Aenderungen besondere Anträge in die Landtagsschrift zu bringen. Ich frage, ob die Kammer mit dieser Ansicht übereinstimmt?

Regierungscommissar Freiesleben: Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Regulative Gesetzeskraft haben und integrirende Bestandtheile des Gesetzentwurfes bilden sollen. Sie sind in den einzelnen Paragraphen citirt und man hat die Ausscheidung der in den Regulativen enthaltenen Specialitäten aus dem Texte des Gesetzes nur deshalb vorgezogen, weil das letztere durch deren Aufnahme schleppend geworden sein würde. Es ist aber die Meinung, daß sie auf Gesetzeswege festgestellt werden sollen. Deshalb würde ich mir erlauben, um entsprechende Behandlung der Regulative zu bitten.

Präsident Cuno: Diese Mittheilung bringt in doppelter Beziehung uns etwas Neues. Einmal habe ich aus dem Decrete diese jetzt ausgesprochene Absicht der Staatsregierung schlechterdings nicht entnehmen können, und dann vermisse ich ganz und gar einen speciellen Bericht des Ausschusses hierüber.

Abg. Leonhardt: Der Ausschuß ist bei der Berathung des Entwurfs allerdings auch von der Ansicht ausgegangen, daß diese Regulative ein integrirender Theil des Gesetzes seien, was namentlich bei dem Regulative B. ganz deutlich hervortritt. Dort sind in einigen Paragraphen Bestimmungen enthalten, welche z. B. den Grubeneigenthümern die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützung an die Arbeiter auferlegen und die, insoweit ich es beurtheilen kann, gar nicht

SLUB
Wir führen Wissen.